



---

Lorenz-von-Stein-Institut • Olshausenstraße 40 • 24098 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/207

Postanschrift: Olshausenstraße 40, 24098 Kiel  
Dienstgebäude: Olshausenstraße 75, Gebäude II  
Telefon: (0431) 880-4542  
Fax: (0431) 880-7383  
Homepage: [www.lvstein.uni-kiel.de](http://www.lvstein.uni-kiel.de)  
E-Mail: [institut@lvstein.uni-kiel.de](mailto:institut@lvstein.uni-kiel.de)  
Durchwahl: 880-1505  
Datum: 24.10.2017

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und zur Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksache 19/79

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie die Stellungnahme des Instituts zu o. g. Gesetzentwurf. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der parlamentarischen Beratung danken wir Ihnen sehr. Sollte weiterer Anhörungsbedarf bestehen, stehen wir gerne zur Verfügung. Wir würden uns freuen, wenn die aufgezeigten Argumente Eingang in Ihre Diskussion fänden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Christoph Brüning  
gf. Institutsvorstand

---

Vorstand:

Prof. Dr. Christoph Brüning (gf.), Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Dr. Ulrich Schmidt



---

## Stellungnahme

zum

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und zur Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksache 19/79

vom 10.07.2017

Bearbeiter: Univ.-Prof. Dr. Christoph Brüning

Mit Schreiben vom 13.09.2017 wurde dem Lorenz-von-Stein-Institut Gelegenheit gegeben, zu o. g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Das Institut kommt dieser Bitte gerne nach und äußert sich wie folgt:

Maßgebliches Ziel der Entwürfe ist es, einer Zersplitterung der kommunalen Vertretungskörperschaften in viele (kleine) Fraktionen, Gruppen und Einzelmandatsträgern stärker zu vorbeugen, um die Bildung einer stabilen Mehrheit zu erleichtern. Das wirkungsvollste Mittel ist insoweit sicherlich die Einführung einer Sperrklausel, wie sie der Entwurf vorsieht. Danach setzt die Teilnahme am Verhältnisausgleich die Wahl eines unmittelbaren Vertreters oder alternativ den Erhalt von insgesamt mindestens 2,5 % der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen voraus.

Auch wenn das Bundesverfassungsgericht seinerzeit die 5 %-Sperrklausel bei Kommunalwahlen in Schleswig-Holstein gekippt hat (DVBl. 2008, 443 ff.), können nach wie vor gewichtige Gründe dafür geltend gemacht werden. So stellt das Bundesverfassungsgericht auf den Vergleich zwischen den Funktionen der Parlamente und der Kommunalvertretungen ab und leitet daraus für letztere ab, dass insoweit die Gleichheit der Kommunalwahl nicht durch Sperrklauseln beeinträchtigt werden dürfe. Immerhin deutet das Bundesverfassungsgericht an, dass für kommunale Vertretungsorgane andere Rechtfertigungen gefunden werden können.

---

Vorstand:

Prof. Dr. Christoph Brüning (gf.), Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Dr. Ulrich Schmidt

Das schleswig-holsteinische Landesverfassungsgericht hat sich in seinem Urteil vom 19.06.2013 – LVerfG 7/12 – ausführlich mit der Zulässigkeit der 5 %-Klausel für die Landtagswahlen auseinandergesetzt und diese für verfassungsrechtlich gerechtfertigt angesehen. Bezüglich der vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig gebrandmarkten 5 %-Klausel für Kommunalwahlen in Schleswig-Holstein hat das Landesverfassungsgericht angemerkt, dass diese Entscheidung nicht unumstritten sei und unter Verweis auf den Aufsatz von *Theis*, KommJur 2010, 168 (169 ff.) einige Gegenargumente referiert.

In diesem Sinne ist zu beachten, dass die Kommunalvertretungen Verwaltungsorgane der Gebietskörperschaften sind, die Aufgaben und Zuständigkeiten haben, die eine verlässliche Mehrheitsbildung voraussetzen. Dies gilt nach wie vor – gerade in Schleswig-Holstein – für die Kreation anderer Kommunalorgane, nämlich die Wahl ehrenamtlicher Bürgermeister und vor allem die Wahl der Landräte auf Kreisebene. Daneben obliegen den Kommunalvertretungen die Haushaltsplanung sowie die abgeleitete Rechtssetzung in Form von Satzungen. Schließlich sehen Gemeinde- und Kreisordnungen einen Katalog an exklusiven Zuständigkeiten der Gemeindevertretung bzw. des Kreistages vor, deren Wahrnehmung ebenfalls nicht von wechselnden oder Zufallsmehrheiten abhängen können sollte. Vor diesem Hintergrund spricht manches dafür, eine moderate Sperrklausel bei Kommunalwahlen nach wie vor für zulässig zu erachten.